

## **Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde**

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 22 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 21 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 14.08.2025 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung **16.04.2026** folgende „Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Calvörde**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Calvörde kann Personen, die sich um sie in einzigartiger Weise (Anlage) verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. <sup>2</sup>Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergibt.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenbürgerinnen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger die Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde. <sup>2</sup>Sie werden zu besonderen Anlässen der Gemeinde Calvörde geladen. <sup>3</sup>Sie haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde unentgeltlich zu nutzen und die Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich zu besuchen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
- (4) Das Ehrenbürgerecht erlischt mit dem Tod.

### **§ 2**

#### **Sonstige Ehrungen**

Die Gemeinde Calvörde kann verdienstvollen Bürgerinnen für herausragende Leistungen (Anlage) für die Gemeinde Calvörde besonders ehren.

Hierzu gehören:

- 1.1. die Ehrenspange der Gemeinde Calvörde verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und einer Ehrenurkunde

- 1.2. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und eine Ehrenurkunde
- 1.3. die Ehrennadel des Flecken Calvörde des OT Flecken Calvörde und eine Ehrenurkunde
- 1.4. die Ehrennadel „Hirsch von Wegenstedt“ des OT Wegenstedt und eine Ehrenurkunde
- 1.5. die Ehrennadel „Glocke im Birnbaum“ des OT Klüden und eine Ehrenurkunde
- 1.6. die Ehrenurkunde und Medaille für Kinder und Jugendliche
- 1.7. sonstige Ehrenurkunden mit Sachgeschenk (max. 100,00 EURO)
- 1.8. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde bei offiziellen Besuchen der Gemeinde, wie z. B. von Delegationen aus den Partnerstädten bzw. -kommunen, Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Politik

### **§ 3**

#### **Vorschlagsmodus**

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat jede\*r Bürgerin der Gemeinde Calvörde im Sinne des § 21 (2) KVG LSA.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorschlag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Calvörde einzureichen. <sup>2</sup>Dabei ist eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Verdienste und herausragenden Leistungen für die Gemeinde Calvörde beizufügen.

### **§ 4**

#### **Entscheidungsrecht**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 2 sonstige Ehrung Nr. 1.1. und Nr. 1.2. erfolgt nach Vorberatung im Ausschuss durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen nach § 2 Nr. 1.3. - 1.7 erfolgt nach Beratung im zuständigen Ausschuss durch den Bürgermeister.
- (4) Die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen nach § 2 Nr. 1.8 erfolgt, auch bei Kurzfristigkeit, nach Beratung mit dem Bürgermeister und mindestens zwei Ausschussvorsitzenden durch den Bürgermeister.

**§ 5**  
**Ehrungsveranstaltungen**

Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden durch den Bürgermeister anlassbezogen im feierlichen Rahmen vorgenommen.

**§ 6**  
**Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1**

- (1) Der Gemeinderat kann die Ehrenbürgerwürde wieder entziehen, wenn sich der/die Ehrenbürgerin der Ehrung als unwürdig erweist.
- (2) <sup>1</sup>Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Sie ist dem Inhaber schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Ehrenbürgerurkunde ist zurückzugeben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2025 außer Kraft.

Calvörde, den 16.04.2026

  
H. Nitzschke  
Bürgermeister



## **Anlage**

### **zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde**

#### **Begriffsbestimmungen und Erläuterungen**

##### **Zu § 1 (1)**

**... Personen,... in einzigartiger Weise verdient gemacht haben**

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der gesamten Gemeinde verdient gemacht haben*
- *Lebensretterinnen*
- *Personen, die sich durch einzigartiges ehrenamtliches Engagement auszeichnen*

##### **Zu § 1 (2) Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde**

##### **Zu § 2**

**...verdienstvollen ... für herausragende**

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde (auch in den einzelnen Ortsteilen) verdient gemacht haben (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*
- *Personen, die sich durch hervorragendes ehrenamtliches Engagement auszeichnen (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*

##### **zu § 2 1.18**

Diese Eintragung dient der Dokumentation von offiziellen Besuchen, wie z.B. Delegationen aus den Partnerstädten, Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Politik.

##### **Sachgeschenk im Wert von max. 100,00 €**

- Gutscheine für (Konzerte, Theater, Museen, regionale Produkte o.ä.)
- Baumschulerzeugnisse (Bäumchen, Pflanzen o.ä.)
- regionale Produkte